



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

**2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2005** 470

**Beschlüsse des Stadtrates** 471

Weitere Verfahrensweise Verlängerung Personentunnel Saalbahnhof 471

**Öffentliche Bekanntmachungen** 472

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts 472

Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina 473

Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses 474

Ausschusssitzungen 475

**Öffentliche Ausschreibungen** 476

Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena 476

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 28. Oktober 2005 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 04. November 2005)

## 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2005

### Artikel 1

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 25. November 2004 (Amtsblatt 47/2004, Seite 430 vom 2. Dezember 2004) in der Fassung der Verordnung "Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 12. August 2005 (Amtsblatt 32/2005, Seite 374 vom 18. August 2005) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Gebiet	Datum	Verkaufszeit	Anlass	Bemerkungen
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben)	Sonntag der 2. Kalenderwoche (16.01.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Wahl Misses und Mister Mitteldeutschland	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
- Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg	Sonntag der 13. Kalenderwoche (03.04.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Modefrühling	
	Sonntag der 44. Kalenderwoche (06.11.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Wahl Misses und Mister Mitteldeutschland	
- gesamtes Stadtgebiet	Sonntag der 47. Kalenderwoche (27.11.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Weihnachtsmärkte der Stadt Jena	
- Löbstedter Str.	Sonntag der 19. Kalenderwoche (15.05.05)	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Frühlingsmarkt der Stadt Jena	
	Sonntag der 37. Kalenderwoche (18.09.05)	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Herbstmarkt der Stadt Jena	
- Burgau	Sonntag der 9. Kalenderwoche (06.03.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Thüringen-Woche	
- Burgau - Lobe-Center u. Hornbach – Baumarkt	Sonntag der 39. Kalenderwoche (02.10.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Brückenfest	

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 26.10.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Weitere Verfahrensweise Verlängerung Personentunnel Saalbahnhof

- beschl. am 05.10.2005; Beschl.-Nr. 05/10/15/0311

1. In der weiteren Bearbeitung ist dem Fuß- und Radwegtunnel in Verlängerung der Griesbrücke gegenüber der Verlängerung des Personentunnels am Saalbahnhof der Vorzug zu geben.
2. Sollten für den Fuß- und Radwegtunnel in Verlängerung der Griesbrücke keine GVFG- Mittel für 2006 ausgereicht werden, sollen die für die Verlängerung des Personentunnels am Saalbahnhof bereits bewilligten Städtebaufördermittel nunmehr für den Fuß- und Radwegtunnel in Verlängerung der Griesbrücke verwendet werden.
3. Der Saalbahnhoftunnel wird langfristig weiterverfolgt.

#### Begründung:

In allen bisherigen Planungen ist die Stadt Jena davon ausgegangen, dass sowohl der Fuß- und Radwegtunnel in Verlängerung der Griesbrücke als auch die Verlängerung des Personentunnels am Saalbahnhof planerisch sinnvoll ist. Der Ersatzneubau des Fuß- und Radwegtunnels in Verlängerung der Griesbrücke befand sich bisher vollständig in der Zuständigkeit der DB AG; durch die Stadt wurden keine Mittel für die Realisierung eingeplant.

Da die Verlängerung des Personentunnels am Saalbahnhof im Interesse der Stadt erfolgt, wurde die Finanzierung für den städtischen Anteil durch Beschlüsse gesichert sowie frühzeitig Städtebaufördermittel eingeworben. Bei der Planung des Fuß- und Radwegtunnels in Verlängerung der Griesbrücke fordert das Eisenbahnbundesamt die Einhaltung der technisch vorgeschriebenen lichten Maße. Gem. § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) liegt ein „einseitiges Verlangen“ bzw. „hätte verlangen müssen“ vor. Damit ist die Stadt Baulastträger des unterführten Weges und als Verursacher der Maßnahme voll kostenpflichtig. Aus diesem Grund muss durch die Stadt entweder die Finanzierung für beide Tunnelbauwerke gesichert oder die Realisierung eines der beiden Tunnel priorisiert werden.

#### Lage und verkehrliche Bedeutung der Tunnel

Im städtebaulichen Rahmenplan Saalbahnhof ist sowohl der Griesbrückentunnel im Bestand als auch der verlängerte Saalbahnhoftunnel als Planung dargestellt.

In seiner Lage ist der Griesbrückentunnel wichtiger Bestandteil des Wegenetzes zwischen den Gebieten östlich und westlich der Saale bzw. der Bahnstrecke.

Der derzeit der Erschließung der Bahnsteige dienende Saalbahnhoftunnel soll bis zur Löbstedter Straße verlängert werden. Er würde damit eine weitere Verbindung zwischen Saalbahnhof / Spitzweidenweg und der Löbstedter Straße darstellen. Auf Grund der fehlenden Fortführung über die Saale behält dieser Tunnel jedoch einen eingegrenzten Einzugsbereich.

#### Geplante Maßnahmen

Der Ausbau beider Tunnel ist technologisch mit der Umgestaltung des Saalbahnhofes durch die DB AG verbunden und dort für das Jahr 2006 eingeplant. Durch die dann gleichzeitig stattfindenden Gleisarbeiten sind Behelfszustände nicht notwendig, was zu erheblichen Kosten- und Bauzeiteneinsparungen führen dürfte. Die vorbereitenden Planungen sind angelaufen und befinden sich in Abstimmung mit der Stadt Jena.

Auf Grund dessen, dass die lichten Maße des Griesbrückentunnels derzeit nicht den technischen Normen entsprechen, ist die geplante Sanierung „im Bestand“ nach Aussagen des Eisenbahnbundesamtes nicht möglich. Gemäß § 12 EkrG liegt ein „einseitiges Verlangen“ bzw. „hätte verlangen müssen“ der Stadt als Baulastträger des unterführten Weges vor. Demnach muss das Bauwerk zu Lasten der Stadt den technischen Normen gerecht, d.h. in größerer lichter Weite (3,0m) und Höhe (2,5m) hergestellt werden.

#### Kosten

Nach bisher vorliegenden Kostenschätzungen der DB AG belaufen sich die Gesamtbaukosten des Griesbrückentunnels für die Stadt (einschließlich Verwaltungskosten, Zuwegung, Beleuchtung) auf ca. 600 T€. Demgegenüber hat die Stadt einen Vorteilsausgleich von ca. 180 T€ von der DB AG zu erwarten. Im Falle der Förderung der Maßnahme über GVFG verbliebe der Stadt ein Eigenanteil von ca. 100 T€.

Die Kosten des Saalbahnhoftunnels belaufen sich nach derzeitigem Erkenntnisstand auf insges. ca. 570 T€. Entsprechend dem bereits vorliegenden Bescheid können Städtebaufördermittel in Höhe von ca. 380 T€ eingesetzt werden, so dass der städtische Eigenanteil bei ca. 190 T€ liegt.

#### Fördermittel

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage lag noch keine Aussage des GVFG-Fördermittelgebers zur Beteiligung am Griesbrückentunnel vor. Die vorab getroffenen mündlichen Aussagen lassen wahrscheinlich eine Absage erwarten. Die Art der Maßnahme lässt jedoch auch die Förderung durch Städtebaufördermittel zu. Der zuständige Fördermittelgeber sagte bisher zu, die bereits bestätigten Mittel von 380 T€ auch für den Griesbrückentunnel *anstelle* des Saalbahnhoftunnels zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Mittel sind *nicht* zu erwarten.

#### Entscheidungsvorschlag

Wegen der zeitlichen Parallelität der Abläufe ist die Entscheidung der Stadt für den Fall zu treffen, dass keine GVFG-Mittel für den Griesbrückentunnel zur Verfügung gestellt werden. Da davon ausgegangen wird, dass die Stadt den Ausbau eines Tunnels ohne Fördermittel nicht realisieren kann, muss einem der beiden Bauwerke der Vorrang gegeben werden. Auf Grund der zu erwartenden Kostenanteile der Stadt im Vergleich zum erwarteten Nutzen empfiehlt die Verwaltung die Entscheidung zugunsten des Griesbrückentunnels.

Für den Fall, dass der Griesbrückentunnel mit GVFG-Mitteln gefördert wird, sollten die Planungen für beide Tunnel fortgesetzt werden, da die spätere Realisierung technologisch schwieriger und kostenintensiver sein wird. Damit sind gemäß gültiger Beschlusslagen die Eigenanteile für beide Tunnel in den Haushalt einzustellen.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

*Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)*

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena, wurde für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Jena o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt	Gesamthalt der Dienstbarkeit
Jena	25	28	Jena	2286	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
Jena	25	27	Jena	2287	Abwasserleitung
Jena	25	26	Jena	2288	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
Jena	25	25	Jena	2289	Abwasserleitung
Jena	25	24	Jena	2290	Schachtbauwerk, Abwasserleitung
Jena	25	31/1	Jena	2291	Abwasserleitung
Jena	25	22	Jena	2292	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
Jena	25	23	Jena	2293	Abwasserleitung
Jena	25	33/1	Jena	2846	Abwasserleitung
Jena	25	33/2	Jena	5708	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
Jena	25	31/2	Jena	6096	Abwasserleitung, Schachtbauwerk

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können in der Zeit vom **03.11.2005 bis 01.12.2005** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutra-

graben 1, 9. Etage, Zimmer S 08 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182).

Die Eigentümer o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i. V. m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmer dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutra-graben 1, 07743 Jena zu erheben.

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruchs durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Jena, 24.10.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Bekanntmachung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt zur  
**Änderung der Genehmigung des  
 Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina**  
 folgenden

### Bescheid

1. Die bestandskräftige Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 31.08.1992 zum Anlegen und Betrieb des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina, in der Form, die sie durch die bisher erlassenen bestandskräftigen Änderungsbescheide, zuletzt den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.06.2002, erlangt hat, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Betriebszeit wird mit folgenden Maßgaben auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (local) erweitert: Der Verkehrslandeplatz darf von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr nur vom Rettungshubschrauber und auf Anforderung (on request) für Streckenflüge (An- oder Abflüge) anderer Teilnehmer am Luftverkehr genutzt werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf nur Flugbetrieb für Ambulanzflüge und Organtransporte gemäß einer PPR-Regelung, jedoch maximal 100 Flugbewegungen pro Jahr, und die Rettungshubschrauber durchgeführt werden.

Unter Einbeziehung der Flugbewegungen der Rettungshubschrauber in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird eine maximale Anzahl von 300 Flugbewegungen pro Jahr, aber maximal 4 Flugbewegungen pro Nacht festgelegt.

Es besteht Betriebspflicht, soweit sie nicht durch die vorstehende Regelung aufgehoben bzw. eingeschränkt ist.

Die Anwendung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung wird angeordnet.

Vorstehende Regelungen betreffen nicht Polizei, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr im Einsatz.

- b) Das maximale Abfluggewicht für Flugzeuge wird von 5.700 kg auf 9.500 kg erhöht.
- c) Die Platzrundenführung wird entsprechend den beiliegenden Regelungen des Flugplatzverkehrs vom 15.09.2005 geändert (Platzrundenführung Karte M 1 : 25.000, vom 20.06.2005).
- d) Für den Landeplatz wird der Bezugscode 2 B festgelegt.
- e) Bezüglich der Grenzen und Anlagen des Verkehrslandeplatzes werden die bisherigen Platzdarstellungskarten durch die Platzdarstellungskarten vom 23.06.2005 (M 1 : 2.500) und 27.06.2005 (M 1 : 7.500) ersetzt.
- f) Bei der Beschreibung des Geländes wird die Lage des Verkehrslandeplatzes wie folgt neu angegeben: 4,5 NM östlich vom Zentrum der Stadt Jena

2. Folgende Nebenbestimmungen werden zusätzlich in die Genehmigung aufgenommen:

- a) In der Gebührenordnung ist zu berücksichtigen, dass lärmintensiver Flugbetrieb (Luftfahrzeuge ohne Lärmschutzzeugnis) höhere Landegebühren zahlen muss und Flüge in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr (local) und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (local) mit einem Aufschlag von mindestens 10,00 € versehen werden.
- b) Für den Betrieb der Luftsportgeräte gelten die Vorschriften der Hängegleiterbetriebsordnung (HBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) sowie des Ausbildungshandbuchs für Luftfahrerschulen zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern Teil I und II des Deutschen Aero Clubs (DAeC) in der jeweils gültigen Fassung. Für den Betrieb von Segelflugzeugen gilt die Segelflugbetriebsordnung (SBO) des DAeC in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Für die Zeiträume von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr (loc.), 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (loc.) und 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (loc.) ist eine gesonderte Statistik der Flugbewegungen pro Monat zu führen. Diese ist auf Anforderung, spätestens zum Jahresende der Luftfahrtbehörde zu übergeben.
- d) In der Benutzungsordnung ist in besonders hervorhebenener Weise auf das Erfordernis hinzuweisen, dass die Platzrunde strikt einzuhalten ist. Die Flugleiter sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Piloten auf die strikte Einhaltung der Platzrunde hinzuweisen.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Für diesen Bescheid wird der Sofortvollzug angeordnet.

5. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 2249, 99403 Weimar (Postadresse) oder Weimarplatz 4, 99423 Weimar (Hausadresse) einzulegen.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid persönlich zugestellt wurde.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen wird die Zustellung des Bescheides an die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz ersetzt.

### Hinweis auf die Auslegung:

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides einschließlich der Begründung und aller Anlagen, insbesondere der o.g. Karten in der Zeit vom **Freitag, den 18.11. bis einschließlich Donnerstag, den 01.12.2005** nach ortsüblicher Bekanntmachung

- in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Amt für Umwelt, Naturschutz, Grünflächen und Stadforsten, Leutragraben 1 (Inter-shopturm), Zimmer 9/ N 04, 07743 Jena  
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Bauamt, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz  
Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Stadtroda, Bauamt, 3.OG, Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda  
Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

- in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Bauamt, Markt 21, 07778 Dornburg  
Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und in der

- Stadt Bürgel, Bauamt, Am Markt 1, 07616 Bürgel  
Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 520, Weimarplatz 4, 99423 Weimar schriftlich angefordert werden.

Weimar, 18.10.2005

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident  
gez.  
Stephan

Stadt Jena  
- Umlegungsausschuss -

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Dienstgebäude Eisenberg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Jena  
Hohe Straße 9  
07607 Eisenberg

## Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in der geltenden Fassung

### I Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. I S. 155) in den geltenden Fassungen wird der Umlegungsbeschluss vom 03.11.2003 und das damit formell eingeleitete Umlegungsverfahren für das Teilgebiet des Bebauungsplans „Lobeda-Süd LS 2“ der Gemarkung Lobeda aufgehoben. Das Umlegungsverfahren hat die Bezeichnung „**Lobeda Süd**“.

Das Umlegungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der Bundesautobahn BAB A4 Frankfurt-Dresden, Flrst.-Nr. 47; von der Landstraße L 1077 Jena-Stadtroda, Flrst.-Nr. 5 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Osten: von der Brüsseler Straße, Flrst.-Nr. 6/9, 10/3, 11/2 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Süden: von der Amsterdamer Straße, Flrst.-Nr. 11/5, 12/2 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Westen: von den Wegflurstücken, Flrst.-Nr. 12/3, 28/3 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Von der Aufhebung des Umlegungsverfahrens sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung:	Lobeda
Grundbuchbezirk:	Lobeda
Grundbuchblatt:	772, 1639, 1964
Flur:	4
Flurstücke:	6/6, 6/7, 6/12, 6/13, 7/12, 7/13 10/6, 10/7, 10/8, 11/6 und 12/4

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses.

Die Stadt Jena widerruft die dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke übertragene Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Widerruf gilt ab der Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB.

Die Punkte II bis VI der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 1 BauGB vom 13. November 2003 (Amtsblatt der Stadt Jena 44/03)

**II Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

**III Verfügungs- und Veränderungssperre**

**IV Vorbereitung der Entscheidungen**

**V Vorbereitende Maßnahmen**

**VI Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis**

und deren Rechtsfolgen werden außer Kraft gesetzt.

**VII Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung**

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag Freitag, der 04.11.2005.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Dienstgebäude Eisenberg, Hohe Straße 9, 07607 Eisenberg als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 der Stadt Jena schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 26.09.2005

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez.  
Scheelen

Siegel


**Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten**

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

**Kynast, Annelies** Feld 3, UW, Nr. 49  
NR: Seise, Kunigunde

**Senf, Arno** Feld 1, UW, Nr. 806a  
NR: Wackernagel, Alfred



## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausschusssitzungen

Am **08.11.2005, 18.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle zur Sitzung am 25.10.2005
- Grippeprävention in Jena
- BV der PDS-Fraktion zur KdU-Richtlinie
- Haushalt 2006 – Sachstand
- Bericht aus dem Unterausschuss zur Vergabe der Vereinszuschüsse
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **09. 11.2005, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die 19. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Arbeit und Besetzung der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses
- Klärung des Vorganges um Stellungnahmen der Verwaltung zum Jugendförderplan
- Weiterführung Schulsozialarbeit an 3 Jenaer Regelschulen
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **10.11.2005, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 20/2005 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Beschlussvorlage Bestätigung Entwurfsplanung Talstraße
- Beschlussvorlage Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Sanierung Markt 16 und Oberlauengasse 3 - sowie Städtebaufördermitteleinsatz für Planungsleistungen
- Diskussion zum Haushalt Dez. 3
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,  
PF 100338, 07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium,  
Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffn.- termin 29.11.05
03	<b>Tischlerarbeiten</b> (Fenster + Außentüren) denkmalger. 252 Holz- fenster + 3 Außentüren abbr. + ents., 5 Außentüren aufarb., 3 Holzaußentüren, 252 Holzfenster denk- malger. (ca. 830 m <sup>2</sup> ), ca. 350 lfm Innen- fensterb.	12,00 € 2,20 € ca. 115 Seiten	19.12.05 – 31.03.06	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1301.02, mit dem Vermerk „ARG“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **04.11.2005** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungsstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **22.12.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar